

Entwurf

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) bestimmt derzeit, dass die Art der Übersendung von vertragsrelevanten Informationen und Erklärungen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer einer eigenen Vereinbarung unterliegt (§ 5a), die jederzeit widerrufen werden kann. Der im Zuge des VersRÄG 2012, BGBl. I Nr. 34/2012 eingeführte und mit dem VersVertrRÄG 2018 novellierte § 5a VersVG wollte – unbeschadet der Gültigkeit allgemeiner zivilrechtlicher Grundsätze – Voraussetzungen für eine rechtssichere elektronische Kommunikation zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer festlegen. Zu diesem Zweck sieht die Bestimmung Schutzvorschriften zugunsten des Versicherungsnehmers über Form und Inhalt der Vereinbarung sowie den Ablauf der elektronischen Kommunikation vor. Das Grundkonzept dieser elektronischen Kommunikation hat sich zwar bewährt, erweist sich aber in der Zwischenzeit häufig als zu unflexibel. Vor allem das Erfordernis einer ausdrücklichen Vereinbarung der elektronischen Kommunikation, die noch dazu gesondert erklärt werden muss, lässt sich vor dem Hintergrund eines mittlerweile üblich gewordenen Einsatzes elektronischer Kommunikationsmittel im täglichen Leben nicht mehr aufrechterhalten; dies vor allem im Hinblick darauf, dass Versicherungsverträge oft über einen langen Zeitraum geschlossen werden, in dem sich die Kommunikationsgewohnheiten (auch zukünftig) grundlegend ändern können.

In diese Kerbe schlägt auch das Regierungsprogramm 2025 – 2029, „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich.“, das im Kapitel Justiz und Rechtsstaat für den Bereich des Zivilrechts vorsieht, dass Formvorschriften zu vereinheitlichen und überflüssige Formalvorschriften ohne Schutzfunktion abzubauen sind. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt Maßnahme 68 des Ministerratsvortrags 33/13 aus 2025, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation im Versicherungsrecht grundlegend zu modernisieren. Der hohe Papierverbrauch in der Versicherungswirtschaft, der maßgeblich durch bisherige regulatorische Vorgaben verursacht wird, verdeutlicht den Handlungsbedarf. Ziel der Maßnahme ist es, elektronische Mitteilungen zwischen Versicherern und Versicherungsnehmern zu erleichtern, Mindeststandards festzulegen und zugleich den Schutz der Kundinnen und Kunden – insbesondere vulnerabler Gruppen – sicherzustellen.

Auch der europäische Gesetzgeber schlägt im Rahmen der Retail Investment Strategy (EU-Strategie für Kleinanleger) vor, die Vorschriften zur Informations- und Marketingkommunikation im Versicherungsvertrieb (IDD) zu modernisieren, indem die bislang papiergebundene Informationspflicht um zeitgemäße digitale Optionen – etwa die elektronische Bereitstellung oder digitale Dokumente – erweitert wird, um so den Anforderungen eines zunehmend digitalen Vertriebs gerecht zu werden.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Entwurf einen grundlegenden Richtungswechsel in der elektronischen Kommunikation zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer ein, mit dem das bisherige Erfordernis einer gesonderten, ausdrücklichen Vereinbarung der elektronischen Kommunikation beseitigt, gleichzeitig aber Mindeststandards für die Nutzung elektronischer Kommunikationsmedien festgelegt und der Schutz des Versicherungsnehmers im Allgemeinen und vulnerabler Gruppen im Besonderen gewährleistet werden.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 3 VersVG)

Aufgrund der Aufgabe der Vereinbarung der elektronischen Kommunikation (§ 5a) soll auch § 3 um die entsprechenden Inhalte gekürzt und nur mehr die „Übermittlung“ des Versicherungsscheins vom Versicherer an den Versicherungsnehmer geregelt werden. An den Funktionen des Versicherungsscheins als Beweisurkunde über den Bestand und den Inhalt des Versicherungsvertrages und der erzwingbaren Verpflichtung des Versicherers, dem Versicherungsnehmer den Versicherungsschein zu übermitteln, ändert sich dadurch nichts. § 3 bestimmt allerdings nur mehr, dass der Versicherungsschein dem Versicherungsnehmer auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu übermitteln ist. Da schon bisher die eigenhändige Unterschrift nachgebildet werden konnte, hat das Unterschriftserfordernis kaum einen Beweiswert, weshalb es nicht länger vorgeschrieben werden soll. Weiterhin ist die Inhaberpoliche in Papierform auszustellen, um die Einmaligkeitswirkung sicher zu stellen – ein solches Dokument sollte allerdings vor Duplikation und Fälschung gesichert werden.

Die Frage des Zugangs einer Übermittlung auf einem anderen dauerhaften Datenträger richtet sich nach den Regeln des bürgerlichen Rechts und damit nach § 12 ECG und der dazu ergangenen Rechtsprechung. Elektronische Erklärungen wie E-Mails gelten damit nicht schon dann als zugegangen, wenn sie faktisch abrufbar sind; maßgeblich ist vielmehr die Möglichkeit der Kenntnisnahme „unter gewöhnlichen Umständen“ (RIS-Justiz RS0123058). Die Beweislast trifft den Versicherer.

Im Übrigen bleibt § 3 VersVG unverändert.

Zu Z 3 bis 5 (§ 5a, § 5b, § 15a VersVG)

Auf das Erfordernis im bisherigen § 5a Abs. 1, wonach die Übersendung von Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheinen, Erklärungen und allen zur Verfügung zu stellenden Informationen in elektronischer Form einer gesonderten Vereinbarung der elektronischen Kommunikation bedarf, soll in Zukunft verzichtet werden.

Stattdessen bestimmt Abs. 1, dass Versicherer und Versicherungsnehmer einander (alle) vertragsrelevanten Erklärungen und Informationen auf elektronischem Wege übermitteln können; die elektronische Kommunikation soll also zukünftig für beide Vertragspartner bezüglich aller das Versicherungsverhältnis betreffenden Erklärungen gleichermaßen zum Einsatz kommen können. Die Vorschrift stellt klar, dass elektronische Kommunikation zulässig ist, wenn sichergestellt ist, dass der Versicherungsnehmer regelmäßig über den verwendeten Kommunikationskanal erreichbar ist. Der Nachweis der regelmäßigen Erreichbarkeit kann insbesondere durch die Nutzung etablierter Kommunikationswege – etwa einer vom Versicherungsnehmer angegebenen E-Mail-Adresse oder eines gesicherten Kundenportals – erfolgen. Die regelmäßige Erreichbarkeit ist dann entkräftet, wenn der Versicherer automatisierte Rückmeldungen erhält, dass die Nachricht nicht übermittelt oder nicht abgerufen wurde.

Bisher hat § 5a Abs. 3 näher spezifiziert, auf welchem technischen Weg eine Übermittlung stattzufinden hat, und zwar „auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier“ oder „über eine Website“. Diese Bestimmung soll technologieneutral gefasst werden. Durch die Anforderung, dass Erklärungen und Informationen in geschriebener Form auf eine Weise übermittelt werden müssen, die eine dauerhafte Speicherung oder einen unveränderten Abruf ermöglicht, soll die Funktion der Schriftform im elektronischen Kontext gewahrt und Beweisbarkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Mitteilungen im Versicherungsverhältnis sichergestellt werden. Bisherige Definitionen des „dauerhaften Datenträgers“ sehen vor, dass die Übermittlung dem Verbraucher gestattet, die Information derart zu speichern, dass er sie „für eine angemessene Dauer einsehen kann“ und die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Information ermöglicht (siehe z. B. § 3 Z 9 FAGG). Diese schwerfällige Definition ist nicht leicht verständlich: wenn nämlich der Empfänger die Informationen selbst speichert, so liegt es in seiner Ingerenz, wie lange er sie einsehen kann; wenn hingegen der Übersender die Information für den Empfänger zum Abruf auf einem von ihm zur Verfügung gestellten Speicherplatz bereithält, dann ist der Übersender für die Unveränderbarkeit und dauerhafte Abrufbarkeit verantwortlich. Die Neuregelung differenziert daher: wenn der Versicherer die Erklärung oder Information in den Empfangsbereich des Versicherungsnehmers sendet, etwa als PDF-Dokument per E-Mail, dann ermöglicht er damit auch, dass sie der Versicherungsnehmer bei sich speichert und damit unverändert darauf zugreifen kann. Wenn der Versicherungsnehmer aber die Dokumente auf einer personalisierten Website bereitstellt, muss er die unveränderte Abrufbarkeit gewährleisten. Zusätzlich kommen bei der Übermittlung über eine personalisierte Website die nunmehr in Abs. 3 (bisher Abs. 9) geregelten Erfordernisse zum Tragen.

Dem Grundsatz der Wahlfreiheit folgend, soll das Recht des Versicherungsnehmers beibehalten werden, der elektronischen Kommunikation jederzeit ausdrücklich in geschriebener Form zu widersprechen. Folge des Widerspruchs durch den Versicherungsnehmer ist, dass die Kommunikation wieder auf papiergebundene Mitteilungen umgestellt wird.

Insgesamt trägt die Regelung dazu bei, die Kommunikation zwischen Versicherern und Versicherungsnehmern effizienter, zeitgemäßer und ressourcenschonender zu gestalten. Zugleich wird der Schutz des Versicherungsnehmers durch klare Anforderungen an Erreichbarkeit, Form und Widerrufsmöglichkeit der elektronischen Kommunikation umfassend gewährleistet.

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 5, allerdings entfällt – da ja keine Zustimmung des Versicherungsnehmers für die elektronische Kommunikation mehr vorausgesetzt wird – die bisher vorgesehene Hinweispflicht des Versicherers. Vor dem Versicherungsvertriebsrechts-Änderungsgesetz 2018 – VersVertrRÄG 2018, BGBl. I Nr. 16/2018, war an dieser Stelle noch klargestellt, dass sich die Kostenfreiheit nur auf eine einmalige Zurverfügungstellung erstreckte. Das Erfordernis der Einmaligkeit wurde mit dem VersVertrRÄG 2018 ersatzlos gestrichen, ohne dass – laut Erläuterungen – eine inhaltliche Änderung beabsichtigt war. Das sorgte aber in der Praxis für die Frage, wie oft ein Versicherungsnehmer eine Papierfassung verlangen kann und ab wann der Versicherer die Kosten dafür überwälzen kann (siehe *Weichbold in Schauer, VersVG [2025], § 5a Rz 35*). Es wird daher vorgeschlagen, zur schon vor dem VersVertrRÄG 2018 geltenden und auch der Regelung des § 3 Abs. 4 zu Grunde liegenden Gedanken zurückzukehren, dass der Versicherer für jede weitere Übersendung einer Papierfassung einen Aufwandsersatz geltend machen kann.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 9. Um sicherzustellen, dass der Versicherungsnehmer tatsächlich Kenntnis von der Bereitstellung erlangt, soll klargestellt werden, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer aktiv darüber informieren muss, sobald neue Informationen auf der personalisierten Website abrufbereit sind. Diese Mitteilung kann beispielsweise per E-Mail oder über eine sonstige Art der Push-Benachrichtigung erfolgen. Für den Zugang der Erklärung ist entscheidend, dass im Zeitpunkt der Abrufbarkeit der Push-Mitteilung (§ 12 ECG) das entsprechende Dokument auch auf dem Speicherort, auf den in dieser Mitteilung verwiesen wird, tatsächlich und unveränderbar zugänglich und downloadbar ist.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 7. Diese Kennzeichnungspflicht bezieht sich – wenn die Übermittlung über eine personalisierte Website erfolgt – auf die im nunmehrigen Abs. 3 neu geregelte „Push-Mitteilung“.

Die „Zugangsfiktion“ nach dem bisherigen Abs. 10 löste mehrere Streitfragen aus (siehe *Weichbold in Schauer, VersVG [2025], § 5a Rz 39 f.*). Da sie keinen ersichtlichen Mehrwert bringt, soll sie aufgegeben werden; der Zugang bestimmt sich daher nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts, insbesondere nach § 12 E-Commerce-Gesetz. § 5b Abs. 1 wird an die neue Form der elektronischen Kommunikation angepasst, indem das auf die Papierform zugeschnittene Wort „aushändigen“ durch „übermitteln“ ersetzt wird. § 15a Abs. 2 soll es den Vertragsparteien weiterhin ermöglichen, die Schriftform zu vereinbaren. Allerdings soll dies – auch bei elektronischer Kommunikation – nur mehr für Erklärungen über Bestand oder Inhalt des Versicherungsverhältnisses (also etwa für Kündigungen, Vinkulierung, Verpfändung, Änderung des Bezugsberechtigten in der Lebensversicherung und Vollmachten für derartige Erklärungen) möglich sein. Dabei steht diese Vereinbarung weiterhin unter dem an § 879 Abs. 3 ABGB angelehnten Vorbehalt, dass die Verwendung der (Unter-)Schriftform aus Gründen der Rechtssicherheit sachlich gerechtfertigt ist und den Versicherungsnehmer nicht gröblich benachteiligt. Dies war bei Vereinbarung der elektronischen Kommunikation bereits bisher in § 5a Abs. 2 vorgesehen. Nunmehr soll dies für alle Arten der Kommunikation zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer gelten und wird deshalb außerhalb des § 5a geregelt. Eine derartige Vereinbarung der Schriftform bedarf wie bisher der ausdrücklichen und gesondert erklärten Zustimmung des Versicherungsnehmers.

Zu Z 6, 8 und 13 (§ 34a, § 72, § 178 VersVG)

Für die dem Versicherungsnehmer obliegenden Anzeigen (§ 34a), die Kündigung des Erwerbers und die Anzeige der Veräußerung (§ 72) sowie die Kündigung nach § 178 Abs. 1 kann – unabhängig von der Art der Kommunikation zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer – nur mehr die geschriebene Form ausbedungen werden, aber nicht mehr die Schriftform. Die Vereinbarung der Schriftform soll – so wie bei Rücktrittserklärungen nach § 5c – auch für die dem Versicherungsnehmer obliegenden Anzeigen nach § 34a und § 72 sowie für Kündigungen nach § 72 und die Kündigung des Versicherungsnehmers in der Lebensversicherung § 178 Abs. 1 unzulässig sein. Als Konsequenz der erweitert möglichen elektronischen Kommunikation zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer muss auch in diesen Fällen die geschriebene Form den Zwecken der Warnfunktion und der Beweissicherung genügen.

Zu Z 7 und 9 bis 12 (§ 39, § 100, § 101, § 105 VersVG)

Auch diese Bestimmungen sollen an die neu geregelte elektronische Kommunikation zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer angepasst werden. Das Erfordernis der Schriftform, das „Unterschriftlichkeit“ erforderte, soll durch jenes der geschriebenen Form ersetzt werden. Da es für die geschriebene Form genügt, dass aus der Erklärung die Person des Erklärenden hervorgeht, soll in § 39 Abs. 1 auch der Teilsatz, der sich auf die Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift bezieht, gestrichen werden.

Zu Z 14 und 15 (§ 178f VersVG)

Zu Abs. 4: Die Neufassung dieses Absatzes dient der gesetzlichen Verankerung der bereits zur geltenden Rechtslage herrschenden Ansicht, dass die Erklärung einer Änderung der Prämie oder des Versicherungsschutzes dem Versicherungsnehmer zugehen muss, um wirksam zu werden.

Zu Abs. 5: Erhöht der Versicherer die Prämie in der Krankenversicherung, hat er dem Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen die Fortsetzung des Vertrages mit höchstens gleichbleibender Prämie und angemessen geänderten Leistungen anzubieten (§ 178f Abs. 3; siehe dazu § 5 (Laufende Informationspflicht hinsichtlich des Ausmaßes und der Gründe einer Prämienanpassung) der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Informationspflichten für die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung, BGBl II Nr. 374/2015 idgF).

Damit Versicherungsnehmer ihr Recht auf Fortsetzung des Vertrages mit gleichbleibender Prämie tatsächlich ausüben können, sollen sie einer Erklärung über eine Prämienhöhung innerhalb von zwei Monaten ab Erhalt widersprechen und ein Verlangen nach § 178f Abs. 3 stellen können. Dadurch wird sichergestellt, dass Versicherungsnehmern nach einer Erklärung des Versicherers über eine Prämienhöhung ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um eine Entscheidung zu treffen, ob und unter welchen Bedingungen sie den Vertrag fortsetzen wollen. Nehmen Versicherungsnehmer in der Folge das Alternativangebot an oder beenden sie den Vertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist, hat ihnen der Versicherer in der Zwischenzeit geleistete Mehrzahlungen zurückzuerstatten.

Zu Z 6 (§ 191e VersVG)

Zu Abs. 1: Die Bestimmungen sollen mit xx.xx.20xx in Kraft treten und auf alle, auch bereits bestehende, Versicherungsverträge anwendbar sein; allerdings sollen für im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Versicherungsverträge die Sondervorschriften der folgenden Absätze anzuwenden sein. § 178f Abs. 4 und 5 sollen mit xx.xx.20xx in Kraft treten und auf alle Erklärungen einer Änderung der Prämie oder des Versicherungsschutzes anwendbar sein, die nach diesem Zeitpunkt abgesendet werden. Erfasst sind damit auch Erklärungen, die im Rahmen von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehenden Versicherungsverträgen abgegeben werden.

Zu Abs. 2 und 3: In Anlehnung an § 48 WAG 2018 legt Abs. 2 die Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung an bestehende Versicherungsnehmer fest, denen Informationen bisher in Papierform zur Verfügung gestellt wurden. Versicherer haben danach die Möglichkeit, bestehende Versicherungsverträge auf elektronische Kommunikation umzustellen, während die Rechte und Wahlmöglichkeiten der Versicherungsnehmer gewahrt bleiben. Verbraucher sollen nicht ungewollt auf digitale Kanäle umgestellt werden.

Dementsprechend können Versicherer einmalig innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der VersVG-Nov 2026 bestehende Versicherungsnehmer, die bisher Papierdokumente erhalten haben, auf die elektronische Bereitstellung von vertragsrelevanten Informationen umstellen, sofern die Versicherungsnehmer nachweislich regelmäßig über den vorgesehenen Kommunikationskanal erreichbar sind. Die Versicherungsnehmer müssen hierzu in der bisher verwendeten geschriebenen Form informiert werden, dass sie künftig elektronische Mitteilungen erhalten können, die Wahl haben, weiterhin Papierdokumente zu erhalten, und dass ein automatischer Wechsel zur elektronischen Kommunikation erfolgt, wenn sie innerhalb einer Frist von acht Wochen nicht mitteilen, dass sie weiterhin Papierdokumente erhalten möchten.

Bleibt eine solche Umstellungsmitteilung des Versicherers aus oder legt der Versicherungsnehmer Widerspruch ein, bleiben die bestehenden Vereinbarungen über Form und Übermittlungsweg unverändert bestehen. Ohne Widerspruch kann der Versicherer nach Ablauf der achtwöchigen Frist auf die elektronische Kommunikation nach § 5a nF umstellen. Damit ist auch der letzte Satz des § 5a Abs. 1 nF anwendbar, der dem Versicherungsnehmer das Wahlrecht auch für die Zukunft sichert.

Zu Artikel 2 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016)

Zu Z 1 (§ 128a Abs. 2 VAG 2016)

Die auf der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) und der Richtlinie (EU) 2016/97 („IDD“) beruhenden Anforderungen des § 128a VAG 2016 für die Auskunftserteilung durch Versicherungsunternehmen enthalten in Abs. 2 einen Verweis auf § 5a Abs. 1 VersVG. Dieser Verweis soll aufgrund der Änderungen im VersVG künftig entfallen.

Zu Z 2 (§ 341 VAG 2016)

Die geänderte Bestimmung soll mit xx.xx.20xx in Kraft treten. Da damit nur zukünftig die Überprüfung der Vorgaben des VersVG wegfällt, bestehende Versicherungsverträge davon aber unberührt bleiben, soll die Bestimmung nur für nach dem Inkrafttreten abgeschlossene Versicherungsverträge gelten.